

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)  
Soziale Einrichtungen**

**Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht für soziale Einrichtungen**

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bezweckt den besonderen Schutz urteilsunfähiger Personen. Vorliegende Zusammenfassung zeigt Minimalstandards auf, welche zwingend umgesetzt werden müssen. Die Orientierung an Aussagen branchenspezifischer Verbände und Organisationen (Curaviva, Integras, SAMW etc.) wird weiterhin empfohlen.

<p><b>Betreuungsvertrag</b></p>	<p>Für die nach SEG anerkannten Einrichtungen gilt gemäss §22 SEG, dass das Betreuungsverhältnis vertraglich geregelt sein muss.</p> <p>Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sieht für urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen <u>zwingend</u> einen Betreuungsvertrag vor (Artikel 382).</p> <p>Im Betreuungsvertrag müssen folgende Punkte geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragsparteien</li> <li>• Leistungen der Einrichtung</li> <li>• Tarife</li> <li>• Kostenregelung bei Abwesenheit</li> <li>• Medikamentenhandhabung</li> <li>• Versicherung</li> <li>• Kündigungsmodalitäten</li> <li>• Unterschriften</li> </ul>
<p><b>Bewegungseinschränkende Massnahmen</b></p>	<p>Die Voraussetzungen sowie die Art der Durchführung von bewegungseinschränkenden Massnahmen wird im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Artikel 383ff. geregelt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die betroffene Person muss <u>urteilsunfähig</u> sein</li> <li>• Die Bewegungseinschränkung verhindert eine <u>Selbst- und Fremdgefährdung</u></li> <li>• Oder es werden dadurch schwerwiegende Störungen des Gemeinschaftslebens beseitigt</li> <li>• Die Gefahr kann nicht durch eine weniger einschneidende Massnahme abgewendet werden (<u>Verhältnismässigkeit</u>)</li> <li>• Die betroffene Person muss über die Art, voraussichtliche Dauer und den Grund der Massnahme orientiert werden und wissen wer sich in dieser Zeit um sie kümmert (Ausnahme Notfallsituationen)</li> <li>• Die Massnahme darf nur solange wie nötig dauern und muss <u>regelmässig auf ihre Notwendigkeit überprüft</u> werden.</li> </ul> <p>Protokollierungspflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht eine <u>Protokollierungspflicht (Zweck Art und Dauer der Massnahme)</u></li> <li>• Die zur Vertretung berechnete Person muss über die Massnahme informiert werden und darf das Protokoll jederzeit einsehen.</li> <li>• <u>Der DISG steht als Aufsichtsbehörde ebenfalls ein Einsichtsrecht in die Protokolle zu</u></li> </ul> <p>KESB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine bewegungseinschränkende Massnahme schriftlich an die KESB gelangen.</li> </ul>
<p><b>Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag</b></p>	<p>Zur Förderung des Selbstbestimmungsrechts wurden im neuen Erwachsenenschutzrecht die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag eingeführt.</p> <p>Falls eine der betreuten Personen über eine solche verfügt, ist es für Notfallsituationen sinnvoll, wenn die soziale Einrichtung davon Kenntnis hat.</p>
<p><b>Persönlichkeitschutz</b></p>	<p>In Artikel 386 des neuen ZGB soll der Schutz der Persönlichkeit von urteilsunfähigen Personen wie folgt gewährleistet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung sollen gefördert werden</li> <li>• Kümmer sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person muss die KESB benachrichtigt werden</li> <li>• Die freie Arztwahl muss gewährleistet sein, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen</li> </ul>

November, 2012